

Das Gesetzbuch diente als Wegweiser für die rätischen Beamten, die nach römischem Recht zu urteilen hatten.

Planta ¹⁾ hält mit nicht zu verachtenden Gründen daran fest, daß die *lex Romana Curiensis* die »*lex nostra*« des Bischof Remedius und von demselben verfaßt sei. Auch Zeumer nimmt an, daß sie vor 800 entstanden sei, glaubt sie aber noch weiter zurück, nämlich vor 766, verlegen zu müssen. L. K. von Salis nimmt 843—859 als Entstehungszeit an.

In der Stiftsbibliothek St. Gallen befindet sich ein Manuskript (Codex n. 614), das dem Ende des 9. oder dem Anfang des 10. Jahrhunderts angehört und eine Kanonensammlung enthält. Die frühere Überschrift ist radiert und dafür gesetzt: »*Canones ex aliquot pontificum epistolis decerpti*«; dann folgt von späterer Hand der Zusatz: »*ab Remedio Curiensi*«. Außer dieser Handschrift bieten noch vier aus derselben Zeit stammende Codices die Sammlung, aber zum Teil unvollständig. Die Sammlung besteht aus 80 Canones oder Capitula. Die ersten 73 Canones sind Auszüge aus unechten Papstbriefen von Klemens bis Damajus, die letzten 7 Canones sind ein späterer Zusatz und sie enthalten teils Exzerpte aus falschen Papstbriefen, teils echte Briefe Gregors I. und Augustins.

Veröffentlicht wurde die Sammlung zuerst von Goldast im Jahre 1601.²⁾ Er scheint ein anderes als das St. Galler Manuskript vor sich gehabt zu haben, da er nur 49 Canones mitteilt. Doch kannte er auch die übrigen Stücke.³⁾ Goldast schreibt die Sammlung dem Bischofe Remedius von Chur zu und bemerkt, sie sei von Karl d. Gr. bestätigt und sanktionirt worden.⁴⁾ Auch Planta hält an

¹⁾ Das alte Rätien, S. 239 ff.

²⁾ Unter dem Titel: »*Alamanicæ eclesie veteris canones ex Pontificum epistolis excerpti a Remedio Curiensi episcopo jussu Caroli Magni regis francorum et Alamannorum*«. (Rer. Alamannorum script. II, p. 121.)

³⁾ Er fügt nämlich bei: »*Cætera desiderantur, ut et Notingi episcopi capitula, quæ Remedio adjecit.*« Letztere scheinen die Canones 74—80 zu sein. Was Goldast bietet, publizierte auch Harzheim Konzil. Germ. II, 414 und Migne P. P. lat. CI, 1094 seqq. Vollständig wurde die Sammlung publiziert durch Dr. Kunstmann, (die Kanonensammlung des Remedius von Chur. Tübingen 1756).

⁴⁾ Auffallend ist, daß Goldast den Zusatz dem Bischofe Notingnus zuschreibt, welcher in alten Katalogen der Bischöfe nicht genannt wird, wohl aber im Necrol. Cur. erscheint, aber ohne Angabe der Regierungszeit oder des Todesjahres. Wie soll Goldast Kenntnis von diesem Bischofe gehabt haben? Hat vielleicht die ihm vorliegende Handschrift diese Angabe enthalten?